

**Richtlinie**  
**über die Bildung der „Gruppe Organisatorischer Leiter“ (GOL)**  
**im Landkreis Alzey-Worms**

**Vorbemerkung**

Soweit in dieser Richtlinie Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, beide Formen im Text zu verwenden.

**1. Allgemeines**

Zwischen dem alltäglichen rettungsdienstlichen Notfall einerseits und dem Katastrophenfall andererseits ist eine Vielzahl von Schadensereignissen denkbar, in denen der auf Individualversorgung ausgerichtete Rettungsdienst überfordert sein kann.

Um auch in diesen Fällen eine bestmögliche medizinische Erstversorgung und einen fachgerechten, zielgerichteten Transport der Verletzten/Erkrankten zu gewährleisten, werden im Landkreis eine Schnelleinsatzgruppe des Sanitätsdienstes (SEG-S), eine Gruppe Leitender Notarzt (GLNA) und eine Gruppe Organisatorischer Leiter (GOL) vorgehalten.

**2. Rechtsgrundlagen**

In Ergänzung des auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes organisierten Rettungsdienstes hat der Landkreis als kommunaler Aufgabenträger für die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i. V. m § 5 Abs. 1 Nr. 5 Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz -LBKG-) i. V. m. dem „Rahmen-Alarm- und Einsatzplan für die gesundheitliche Versorgung und Betreuung bei Schadenslagen nach RettdG und LBKG im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes“ u.a. auch die sanitätsdienstliche Versorgung bei Großschadensereignissen sicherzustellen. Der Landkreis erfüllt seine Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 2 LBKG).

Gemäß Artikel 1 Nr. 5 b des Landesgesetzes zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes und anderer Vorschriften vom 05. April 2005 bestellt der Landrat im Benehmen mit den betroffenen Hilfsorganisationen Leitende Notärzte und Organisatorische Leiter. Diese sind zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Die Aufstellung der in Ziff. 1 Abs. 2 genannten SEG, u.a. mit der Komponente Sanitätsdienst (S) sowie GLNA sind in gesonderten Vereinbarungen bzw. Richtlinien geregelt.

### **3. Gruppe Organisatorischer Leiter (GOL)**

Damit im Landkreis jederzeit ein Organisatorischer Leiter (OL) verfügbar ist, werden beim DRK, Kreisverband Alzey e.V. hauptamtlich tätige Personen zu OL bestellt, welche die Voraussetzungen für die Bestellung erfüllen und vom DRK Kreisverband e.V. hierfür vorgeschlagen werden.

Die bestellten OL bilden die „Gruppe Organisatorischer Leiter“ (GOL)

### **4. Sprecher**

Die GOL wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Sprecher und dessen Stellvertreter und teilt diese der Kreisverwaltung mit. Der Sprecher ist Ansprechpartner für die Kreisverwaltung, Ordnungsbehörden und Hilfsorganisationen.

### **5. Persönliche Voraussetzungen**

Der OL muß über umfangreiche Kenntnisse der Infrastruktur des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes im Landkreis verfügen.

Insbesondere muß er

- zum Rettungsassistenten oder Rettungssanitäter ausgebildet und langjährig haupt- oder ehrenamtlich im Rettungsdienst tätig sein,
- eine Ausbildung zum Gruppenführer des Sanitäts-/Betreuungsdienstes absolviert haben und
- den Lehrgang „Organisatorischer Leiter“ besucht haben.

Der OL soll an einer jährlichen Fortbildung teilnehmen.

### **6. Bestellung**

Wer die unter Ziffer 5 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt und sich auf der Grundlage dieser Richtlinie gegenüber dem Landkreis zur Übernahme der Aufgaben eines OL bereit erklärt, kann durch den Landrat für diese Tätigkeit bestellt und zum Ehrenbeamten ernannt werden.

Eine der Bestellung zum OL vorausgehende kommissarische Bestellung ist für die Dauer von längstens zwei Jahren dann möglich, wenn bis auf den Lehrgang „Organisatorischer Leiter“ die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

## **7. Einsatzkriterien**

Der OL wird eingesetzt

- nach den Vorgaben des Alarm- und Einsatzplanes (AEP) für die medizinische Versorgung
- bei Gefahrenlage nach dem LBKG (ab Alarmstufe 1 Ziff. b) und
- bei sonstigen Gefahrenlagen auf Anforderung des nach § 25 Abs. 1 LBKG zuständigen Einsatzleiters.

## **8. Rufbereitschaft**

Ein bestimmter und festgelegter Bereitschaftsdienst (Rufbereitschaft) ist nicht zu leisten.

Das DRK, Kreisverband Alzey e.V., stellt durch seine Dienstpläne die ständige Erreichbarkeit eines OL sicher.

## **9. Alarmierung**

Die Alarmierung erfolgt nach den Festlegungen im Alarm- und Einsatzplan „Gesundheit“.

Der erste an der Unfallstelle eintreffende OL übernimmt die dem OL zugewiesenen Aufgaben.

## **10. Aufgaben**

Der OL übernimmt im Einsatzfall die Leitung, Koordination und Überwachung aller notwendigen organisatorischen Aufgaben am Einsatzort, wobei er die aus medizinischer Sicht relevanten Vorgaben des LNA zu beachten hat.

Hierzu zählen insbesondere

- Feststellung und Beurteilung der Schadenslage aus sanitäts- und betreuungsdienstlicher Sicht,
- Leitung des Einsatzes der am Schadensort eingesetzten Kräfte des Rettungs- und Sanitätsdienstes,
- Sicherung und Kennzeichnung der Einsatzstelle,

- Sicherstellung der Kommunikation mit allen eingesetzten Führungskräften und der Rettungsleitstelle,
- Abgabe von Lagemeldungen,
- Einrichtung von Verletztenablagen , Verbandplätzen, Sammelstellen und Halteplätzen für Rettungsmittel,
- Registrierungsmaßnahmen,
- Organisation des taktisch richtigen Einsatzes der Rettungsmittel zum Transport Verletzter/Erkrankter/Betroffener,
- Zusammenarbeit mit den am Einsatzort tätigen Führungskräften anderer Fachdienste (z. B. Feuerwehr, Technisches Hilfswerk) und der Polizei,
- Anforderung, Heranführung und Einweisung weitere Sanitätskräfte und Rettungsmittel,
- Beschaffung von Arzneimitteln, Sanitäts- und Verbandmaterial,
- Maßnahmen der Panikbekämpfung und
- Betreuungsmaßnahmen.

## **11. Einsatzablauf**

Der von der Rettungsleitstelle für die Übernahme des Einsatzes bestimmte OL begibt sich sofort mit einem Fahrzeug des DRK, Kreisverband Alzey e.V., zur Einsatzstelle.

Nach Ankunft an der Einsatzstelle meldet sich der OL unverzüglich bei dem nach § 25 Abs. 1 LBKG zuständigen Einsatzleiter und übernimmt die unter Ziffer 10 beschriebenen Aufgaben. Dabei arbeitet er eng mit dem LNA zusammen und unterstützt diesen.

## **12. Sanitätseinsatzleitung**

LNA und OL sowie durch diese hinzugezogene Hilfskräfte bilden die Sanitätseinsatzleitung. Sie untersteht dem nach § 25 Abs. 1 LBKG zuständigen Einsatzleiter und trifft am Schadensort alle zur medizinischen und sanitätsdienstlichen Versorgung notwendigen Maßnahmen, wobei ihr die dort tätigen Ärzte, das Personal des Rettungsdienstes und des Sanitätsdienstes unterstellt sind.

Nach Beendigung des Einsatzes ist der OL verpflichtet, dem Sprecher der GOL und der Kreisverwaltung innerhalb einer Woche einen ausführlichen Einsatzbericht zu übergeben.

### **13. Persönliche Ausrüstung**

Jeder OL erhält vom Landkreis

- Schutzkleidung (Helm, Sommer- und Winterjacke, Überwurfweste mit reflektierender Beschriftung „Organisatorischer Leiter“, Stiefel und Handschuhe). Überwurfwesten werden im NEF Alzey und im RTW Wörrstadt vorgehalten,
- Funkmeldeempfänger und
- Dienstausweis mit Lichtbild.

### **14. Kostenregelung**

Abweichend von § 13 LBKG gilt nachstehende Kostenregelung.

Der Landkreis trägt folgende Kosten

- Persönliche Ausrüstung der OL gem. Ziff.13,
- Ersatz von Barauslagen, sofern sie dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind,
- Haftpflicht- und Unfallversicherung, soweit solche nicht bereits durch das DRK, Kreisverband Alzey e.V., besorgt sind,
- Freistellung von einsatzbedingten Personen- und Sachschäden, soweit solche nicht bereits durch das DRK, Kreisverband Alzey e. V. besorgt sind und
- für einen außerhalb seiner Dienstzeit tätig gewesenen OL, für jede angefangene Stunde eine pauschale Entschädigung in Höhe der Überstundenvergütung des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) nach Vergütungsgruppe I.

**Hinweis:** BAT I = z.Zt. 30,20 Euro.

### **15. Schlußbestimmungen**

Zusammen mit der Bestellung erhält jeder OL ein Exemplar dieser Richtlinie sowie des Alarm- und Einsatzplanes „Gesundheit“.

Der OL bestätigt durch Unterschrift, daß der den Inhalt der Richtlinie zur Kenntnis genommen hat und verpflichtet sich, die Richtlinie einzuhalten.

### **16. Inkrafttreten/Änderungen**

Diese Richtlinie tritt zum 01. August 2005 in Kraft. Sie ersetzt die entsprechende Richtlinie vom 01. Juni 1999. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Alzey, 22. Juli 2005

gez. Görisch

Landrat